



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Förderkompass

Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA



Förderkompass

Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA

Inhalt

Vorwort	6
Energie	8
1 <i>Besondere Ausgleichsregelung</i>	10
2 <i>Energieberatung</i>	12
2.1 Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme	12
2.2 Energieberatung für Wohngebäude	16
3 <i>Bundesförderung für effiziente Gebäude</i>	18
4 <i>Energieeffizienz</i>	22
4.1 E-Lastenfahrräder und -anhänger	22
4.2 Elektromobilität (Umweltbonus)	24
4.3 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss	28
4.4 Heizungslabel	32
4.5 Kälte- und Klimaanlage	34
4.6 Kraft-Wärme-Kopplung: Stromvergütung	36
4.7 Serielle Sanierung	38
4.8 Wärmenetze 4.0	40

Wirtschaft	42	
1	<i>Auslandsmarkterschließung</i>	44
1.1	Auslandsmesseprogramm	44
1.2	Beratungsgutscheine Afrika	46
1.3	Exportinitiative Energie	48
1.4	Markterschließungsprogramm	50
1.5	Messeprogramm junge innovative Unternehmen	52
1.6	INVEST – Zuschuss für Wagniskapital	54
1.7	Unternehmensberatung	56
1.8	STARK	60
2	<i>Fachkräfte</i>	62
2.1	Berufsbildung ohne Grenzen (BoG)	62
2.2	Passgenaue Besetzung	64
2.3	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten	66
2.4	Willkommenslotsen	68
3	<i>Handwerk und Industrie</i>	70
3.1	LNG-Betankungsschiffe	70
3.2	Innovativer Schiffbau	72
3.3	Modernisierung der Produktion in der Fahrzeughersteller- und Zulieferindustrie	74

Vorwort



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch in diesem Jahr fasst der Förderkompass die Zuschussprogramme des BAFA auf einen Blick für Sie zusammen und bietet Ihnen Orientierung, welche Programme Sie bei Ihren Vorhaben nutzen können.

Mit den Förderprogrammen im Energiebereich leistet das BAFA einen wichtigen Beitrag für eine erfolgreiche Energiewende und zum Schutz unseres Klimas. Die Programme richten sich vor allem an private Haushalte sowie an kleine und mittelständische Unternehmen, die in Energieeffizienz und Erneuerbare Energien investieren. Ein zentrales Förderinstrument, um die Energieeffizienz und die Nutzung von Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich zu erhöhen, ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Mit der BEG und den Förderprogrammen für Energieberatungen können Sie sich Ihr Energieprojekt von Anfang bis Ende finanziell unterstützen lassen: Von der Energieberatung, über die Fach- und Bauplanung bis zur Umsetzung der Maßnahme.

Die Mobilität der Zukunft ist klimafreundlich. Das BAFA fördert den Erwerb von Fahrzeugen mit klimafreundlichen Antrieb mit dem Umweltbonus. Der Umweltbonus wurde mit verbesserten Förderkonditionen zum Innovationsbonus erweitert – bis Ende des Jahres 2022 können Sie noch von der Innovationsprämie profitieren und somit einen Beitrag zur klimafreundlichen Mobilität leisten.

Besonders für kleine und mittlere Unternehmen ist das wirtschaftliche Umfeld durch zahlreiche Herausforderungen geprägt. Die Programme des BAFA zur Wirtschafts- und Mittelstandsförderung sind auf diese Unternehmen zugeschnitten. Von der Handwerksförderung, dem INVEST-Förderprogramm, der Fachkräfteförderung oder der Unterstützung bei der Erschließung von ausländischen Märkten – vielleicht können wir auch Ihr Unternehmen mit einer Förderung unterstützen.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen und interessante Erkenntnisse bei der Lektüre des diesjährigen Förderkompasses.

Ihr



Torsten Safarik

Energie

Das BAFA bringt mit seinen Förderprogrammen die Energiewende voran. Die Programme haben einen doppelten Nutzen. Sie sorgen für einen effizienten Energieeinsatz und kommen damit dem Klimaschutz zu Gute. Gleichzeitig profitieren Private und Unternehmen, indem sie durch ihre Investition Kosten einsparen können.

FÖRDERPROGRAMME FÜR EINE ERFOLGREICHE ENERGIEWENDE



1 Besondere Ausgleichsregelung

Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung kann beim BAFA eine Begrenzung der EEG-Umlage beantragt werden.



Was?

Begrenzungsfähig ist bei stromkostenintensiven Unternehmen grundsätzlich die über die erste Gigawattstunde hinausgehende selbstverbrauchte Strommenge des Unternehmens. Bei Herstellern von Wasserstoff ist bereits die erste Gigawattstunde begrenzungsfähig. Bei Schienenbahnen bzw. Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen gilt dies nur für die unmittelbar für den Fahrbetrieb selbst verbrauchte Strommenge, die unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens zwei Gigawattstunden bzw. 100 Megawattstunden betrug. Bei Landstromanlagen ist ausschließlich Strom, der an nicht dauerhaft angelegte Seeschiffe geliefert wird, begrenzungsfähig, wenn die verbrauchte Strommenge mehr als 100 Megawattstunden betrug.

Wer?

Antragsberechtigt sind stromkostenintensive Unternehmen, die bestimmten Branchen des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des verarbeitenden Gewerbes angehören und im internationalen Wettbewerb stehen. Unternehmen, die Wasserstoff elektrochemisch herstellen, unterliegen vereinfachten Antragsvoraussetzungen. Schienenbahnunternehmen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen, die im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern stehen, sowie Landstromanlagen für Seeschiffe können ebenfalls einen Antrag stellen.

Wie?

Der Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage ist in den überwiegenden Fällen bis zum 30. Juni im Rahmen eines vollelektronischen Verfahrens beim BAFA einzureichen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt das BAFA einen Begrenzungsbescheid. Die begünstigten Antragsteller werden somit teilweise von der Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage freigestellt.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll die EEG-Umlage ab dem 1. Juli 2022 auf null gesetzt werden. Für stromkostenintensive Unternehmen ist eine Antragstellung aber weiterhin von Interesse, da der Begrenzungsbescheid des BAFA auch eine teilweise Freistellung von der KWKG- und der Offshore-Netzumlage gewährt.

Kontakt



06196 908-1666



eeg-umlage@bafa.bund.de



www.bafa.de/bar

2 Energieberatung

2.1 Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

Neben Wohngebäuden sind Nichtwohngebäude mit ihren ganz unterschiedlichen Nutzungen für einen Großteil des Energieverbrauchs verantwortlich. Die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich der Nichtwohngebäude leisten daher einen bedeutsamen Beitrag für das Ziel der Treibhausgasneutralität in Deutschland und Europa bis 2050.



Was?

Das Förderprogramm stellt folgende Beratungsmodule zur Verfügung:

- Sanierungskonzept für Ihr Nichtwohngebäude gemäß DIN V 18599;
- Neubauberatung gemäß DIN V 18599 mit dem Ziel eines bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäudes;
- Energieaudit gemäß DIN EN 16247, das Gebäude, Anlagen und Nutzerverhalten betrachtet, um Einsparpotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz aufzuzeigen;

- Contracting-Orientierungsberatung, mit deren Hilfe die umfassende Sanierung insbesondere ganzer Gebäudegruppen überprüft und die Zusammenarbeit mit einem geeigneten Dienstleister zu deren Durchführung vorbereitet wird.

Wer?

Zielgruppe sind Kommunen, Unternehmen (insbesondere Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen), gemeinnützige Organisationen sowie Freiberufler.

Wie?

Die Höhe der Förderung hängt von dem gewählten Beratungsmodul ab:

- Energieberatung in Form eines Energieaudits nach DIN EN 16247
 - Bei jährlichen Energiekosten von mehr als 10.000 Euro beträgt die Förderhöhe 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 6.000 Euro.
 - Bei jährlichen Energiekosten von weniger als 10.000 Euro beträgt die Förderhöhe 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 1.200 Euro.
- Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599
 - Die Förderhöhe beträgt 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 8.000 Euro. Die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Nichtwohngebäudes (NWG) ab:

NWG bis 200 m²: 1.700 Euro




NWG von 201 m² bis 500 m²: 5.000 Euro

NWG über 501 m²: 8.000 Euro.

- Contracting-Orientierungsberatung
 - Bei jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes bzw. Gebäudepools von mehr als 300.000 Euro beträgt die Förderhöhe 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 10.000 Euro.
 - Bei jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes bzw. Gebäudepools von nicht mehr als 300.000 Euro beträgt die Förderhöhe 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 7.000 Euro.



Kontakt

-  06196 908-1880
-  ebn@bafa.bund.de
-  www.bafa.de/ebn

2.2 Energieberatung für Wohngebäude

Ein wesentlicher Anteil des Energieverbrauchs in Deutschland entfällt auf Wohngebäude. Für das Gelingen der Energiewende ist es daher entscheidend, durch eine Erhöhung der Modernisierungsquote die Energieeffizienz in diesem Sektor zu verbessern.



Was?

Förderfähig ist eine Energieberatung, die das gesamte Wohngebäude einschließlich der Nutzbarkeit erneuerbarer Energien untersucht. Ein qualifizierter Energieberater erstellt für den Kunden einen Energieberatungsbericht, vorzugsweise einen individuellen Sanierungsfahrplan. Der Kunde hat hierbei die Wahl: Er kann sich entweder zeigen lassen, wie das Wohngebäude in einem Zug zu einem BEG-Effizienzhaus modernisiert werden kann. Oder er hat Interesse an einer energetischen Sanierung, die Schritt-für-Schritt erfolgen soll. Der Energieberater macht dann Vorschläge für aufeinander abgestimmte Maßnahmen, die nach und nach, das heißt über einen längeren Zeitraum, umgesetzt werden können.

Wer?

Zielgruppe der Förderung sind Eigentümer von Wohngebäuden, Wohnungseigentümer, Nießbrauchsberechtigte sowie Wohnraummieter und -pächter in Deutschland.

Wie?

- Gefördert wird die Energieberatung durch Zuschuss, der an den Energieberater ausgezahlt wird. Die Zuschusshöhe beträgt 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 1.300 Euro bei Ein-/Zweifamilienhäusern und höchstens 1.700 Euro bei Wohnhäusern ab drei Wohneinheiten.
- Einen weiteren Zuschuss von maximal 500 Euro gibt es für die Beratung von Wohnungseigentümergeinschaften, wenn der Energieberatungsbericht zusätzlich in einer Versammlung der Wohnungseigentümer oder einer Sitzung des Beirats erläutert wird.

Kontakt



06196 908-1880



energiesparberatung@bafa.bund.de



www.bafa.de/ebw

3 Bundesförderung für effiziente Gebäude

Mit der „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“, als Kernelement des nationalen Klimaschutzprogramms 2030, hat die Bundesregierung seit Beginn 2021 ihre vorherigen Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich – darunter das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren) und das Marktanreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) – in einem modernisierten, vereinfachten und optimierten Förderangebot gebündelt. Mit der BEG werden die Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und Erneuerbare Energien spürbar verstärkt, bestehende Hemmnisse beseitigt und die Sanierungsrate im Gebäudebereich weiter gesteigert werden.

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bafa.de/bef

Gebäudehülle



20 %

Anlagentechnik



20 %

Wärmeerzeuger



bis zu
45 %

Heizungsoptimierung



20 %

bis zu 50 % von der Fachplanung + Baubegleitung

Was?

BEG Einzelmaßnahmen

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (Beantragung immer mit Energieeffizienz-Experten und Expertinnen)
- Anlagentechnik außer Heizung (Beantragung immer mit Energieeffizienz-Experten und Expertinnen)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

Wer?

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- Freiberuflich Tätige
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
- Sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Gebäudeteil ¹	Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)	Fördersatz	Fördersatz mit Ausbauten/Übersetzung	Fachplanung
Anlagentechnik ¹	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschosserdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen, WG; Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	20 %		
Heizungsanlagen ¹	Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“	20 %	20 %	
	Gas-Hybridanlagen Solarthermieanlagen	30 % 30 %	40 % 30 %	
	Wärmepumpen Biomasseanlagen ² Innovative Heizanlagen auf EE-Basis EE-Hybridheizungen ²	35 % 35 % 35 % 35 %	45 % 45 % 45 % 45 %	50 %
	Erichtung, Erweiterung, Umbau eines Gebäudenetzes Hybrid-EE im Wärmemix Mindestens 75 % Anteil EE im Wärmemix	30 % 35 %	40 % 45 %	
	Anschluss an ein Gebäudenetz Mindestens 25 % Anteil EE im Wärmemix Mindestens 55 % Anteil EE im Wärmemix	30 % 35 %	40 % 45 %	
	Anschluss an ein Wärmenetz Mindestens 25 % Anteil EE im Wärmemix oder Primärenergiefaktor höchstens 0,6 Mindestens 55 % Anteil EE im Wärmemix oder Primärenergiefaktor höchstens 0,25	30 % 35 %	40 % 45 %	
Heizungsoptimierung ³		20 %		

¹ ISFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsmaßplanes (ISMP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.
² Innovationsbonus: Bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenzierter unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY-ND 4.0)

Stand: 14. April 2022

Bonustatbestände

- Austauschprämie für Ölheizungen um weitere 10 %
- iSFP-Bonus: Erhöhung des Fördersatzes um weitere 5 %
 - Ist eine Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) und wird diese innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt, erhöht sich für diese Maßnahme der vorgesehene Fördersatz um 5 %.
- Innovationsbonus Biomasse: Erhöhung des Fördersatzes um weitere 5 %
 - Für Biomasseheizungen, die einen Emissionsgrenzwert für Feinstaub von maximal $2,5\text{mg}/\text{m}^3$ einhalten, erhöht sich der Fördersatz der Biomasseanlagen um 5 %.

Hinweis: Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.bafa.de/beg über Neuerungen in der BEG-Förderung.

Kontakt



06196 908-1625



beg@bafa.bund.de



www.bafa.de/beg

4 Energieeffizienz

4.1 E-Lastenfahrräder und -anhänger

Gefördert werden E-Lastenfahrräder (Lastenpedelecs) und Lastenanhänger mit elektrischer Antriebsunterstützung für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und im kommunalen Bereich. Ziel ist die Emissionsminderung von Treibhausgasen, Feinstaub- und Stickoxid sowie Lärm.



Was?

Die Anschaffung von E-Lastenfahrrädern und E-Lastenanhängern wird gefördert, wenn diese eine Nutzlast von mindestens 120 kg und Transportmöglichkeiten aufweisen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind sowie mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad. E-Lastenpedelecs und E-Lastenanhänger, die für den Personentransport konzipiert sind oder für private Einsatzzwecke angeschafft werden sollen, sind nicht förderfähig.

Wer?

Antragsberechtigt sind private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Tätigkeit, freiberuflich Tätige, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, Kommunen, Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Vereine und Verbände.

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, dessen Höhe von den Anschaffungskosten abhängt. Förderfähig sind 25 % der Ausgaben für die Anschaffung, maximal jedoch 2.500 Euro pro E-Lastenfahrrad bzw. Lastenfahrradanhänger mit E-Antrieb.

Kontakt



06196 908-1016



elr@bafa.bund.de



www.bafa.de/elr

4.2 Elektromobilität (Umweltbonus)

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe des „Umweltbonus“ den Absatz neuer Elektrofahrzeuge zu fördern. Der Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 setzt weiterhin auf eine nachhaltige, effiziente und für alle bezahlbare Mobilität. Die Nachfrage und damit verbundene Verbreitung von Elektrofahrzeugen in Deutschland zeigt einen stark steigenden Nachfragekurs, die Dekarbonisierung im Mobilitätsbereich soll daher weiterhin gestärkt werden. Durch die Förderung wird die schnelle Verbreitung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Markt unterstützt.



Was?

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeugs gemäß § 2 des Elektromobilitätsgesetzes, im Einzelnen ein

- reines Batterieelektrofahrzeug,
- von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (Plug-In Hybrid),
- Brennstoffzellenfahrzeug

- von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug, das höchstens 50 g/km CO₂-Emissionen verursacht oder eine elektrische Mindestreichweite von 60 km ausweist.

Ausschließlich Fahrzeuge der Klassen M1, N1 und N2, sofern sie mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden dürfen, sind förderfähig. Das Fahrzeugmodell muss sich auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge befinden, die auf der BAFA-Internetseite verfügbar ist. Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 65.000 Euro nicht überschreiten.

Außerdem sind junge gebrauchte Elektrofahrzeuge, welche die oben genannten Anforderungen erfüllen, eine Laufleistung von maximal 15.000 km aufweisen und maximal ein Jahr erstzugelassen waren, förderfähig.

Wer?

Um eine Förderung zu erhalten, muss das Fahrzeug auf den Antragsteller zugelassen sein. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine.

Wie?

Innovationsprämie für Batterieelektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge	Bundesanteil (Nettolistenpreis unter 40.000)	Bundesanteil (Nettolistenpreis über 40.000)	Mindest-haltedauer
Kauf	6.000 €	5.000 €	6 Monate
Leasinglaufzeit (6-11 Monate)	1.500 €	1.250 €	6 Monate
Leasinglaufzeit (12-23 Monate)	3.000 €	2.500 €	12 Monate
Leasinglaufzeit (über 23 Monate)	6.000 €	5.000 €	24 Monate




Innovationsprämie für von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge	Bundesanteil (Nettolistenpreis unter 40.000)	Bundesanteil (Nettolistenpreis über 40.000)	Mindest-haltedauer
Kauf	4.500 €	3.750 €	6 Monate
Leasinglaufzeit (6-11 Monate)	1.125 €	937,50 €	6 Monate
Leasinglaufzeit (12-23 Monate)	2.250 €	1.875 €	12 Monate
Leasinglaufzeit (über 23 Monate)	4.500 €	3.750 €	24 Monate

Neufahrzeuge, die nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2022 erstmalig zugelassen und beantragt werden, können eine Innovationsprämie erhalten, bei dem der Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird.

Innovationsprämie für junge Gebrauchtfahrzeuge	Kauf	Leasing 6 – 11 Monate	Leasing 12 – 23 Monate	Leasing über 23 Monate
reine Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge	5.000 €	1.250 €	2.500 €	5.000 €
Plug-In-Hybridfahrzeuge	3.750 €	937,50 €	1.875 €	3.750 €



Kontakt

-  06196 908-1009
-  elektromobilitaet@bafa.bund.de
-  www.bafa.de/umweltbonus

4.3 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss

Mit dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss“ fördert das BAFA Unternehmen, die in hocheffiziente Technologien zur Prozessoptimierung sowie in erneuerbare Energien zur Erzeugung von Prozesswärme investieren und damit nachhaltig zur sparsamen und rationellen Verwendung von Energie und Ressourcen in ihren Unternehmen beitragen. Ziel ist es, energetische und ressourcenbezogene Einsparpotenziale zu erschließen und so einen Beitrag zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz zu leisten und die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Prozesswärmeerzeugung in Produktionsprozessen zu fördern.



Was?

Das Programm ist in 5 Module gegliedert. Die Förderrate ist für Kleine- und Mittelständische Unternehmen um jeweils 10 % erhöht. Die jeweiligen Module umfassen folgende Bereiche:

- **Modul 1:**

Förderung von Querschnittstechnologien (Pumpen, Motoren, Ventilatoren, usw.) für schnelle Effizienzgewinne mit einer Förderrate von bis zu 30 %, bzw. 40 % bei KMU, der förderfähigen Investitionskosten.

- **Modul 2:**
Förderung von Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien mit einer Förderrate von bis zu 45 %, bzw. 55 % bei KMU, der förderfähigen Investitionskosten.
- **Modul 3:**
Förderung von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie Energiemanagementsoftware um Unternehmen, mit einer Förderrate von bis zu 30 %, bzw. 40 % bei KMU, der förderfähigen Investitionskosten bei der Digitalisierung zu unterstützen.
- **Modul 4**
Technologieoffene Förderung um die Energie- und Ressourceneffizienz von Prozessen zu steigern. Die Förderrate kann bis zu 30 %, bzw. 40 % bei KMU , der förderfähigen Investitionskosten betragen. Um Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung besonders zu fördern, beträgt die Förderrate hier bis zu 40 %, bzw. 50 % bei KMU, der förderfähigen Investitionskosten.
- **Modul 5:**
Förderung von Transformationskonzepten um Unternehmen bei der Planung und Umsetzung ihrer Transformation hin zur Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Die Förderung ist auf 80.000 Euro pro Transformationskonzept begrenzt. Dieses Modul wird beim VDI/VDE-IT administriert.

Wer?

Antragsberechtigt sind private und kommunale Unternehmen sowie Freiberufler mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland. Contractoren sind ebenfalls antragsberechtigt, wenn sie die geförderten Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

Wie?

Maßnahmen können grundsätzlich nach den Vorgaben der De-minimis-Verordnung oder entsprechend der AGVO gefördert werden. Die maximale Förderung pro Vorhaben beträgt in Modul 1 200.000 Euro und in Modul 2 bis 4 15 Millionen Euro. Die Förderung durch das BAFA erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Investitionskosten. Alternativ ist eine Förderung in Form eines Kredits mit Tilgungszuschuss möglich. Diese Förderung wird durch die KfW administriert. Hier müssen die Förderanträge bei den Hausbanken, die mit der KfW zusammenarbeiten, gestellt werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, ein Vorhaben im Förderwettbewerb, der vom VDI/VDE-IT administriert wird, einzureichen.

Kontakt



06196 908-1883



eev@bafa.bund.de

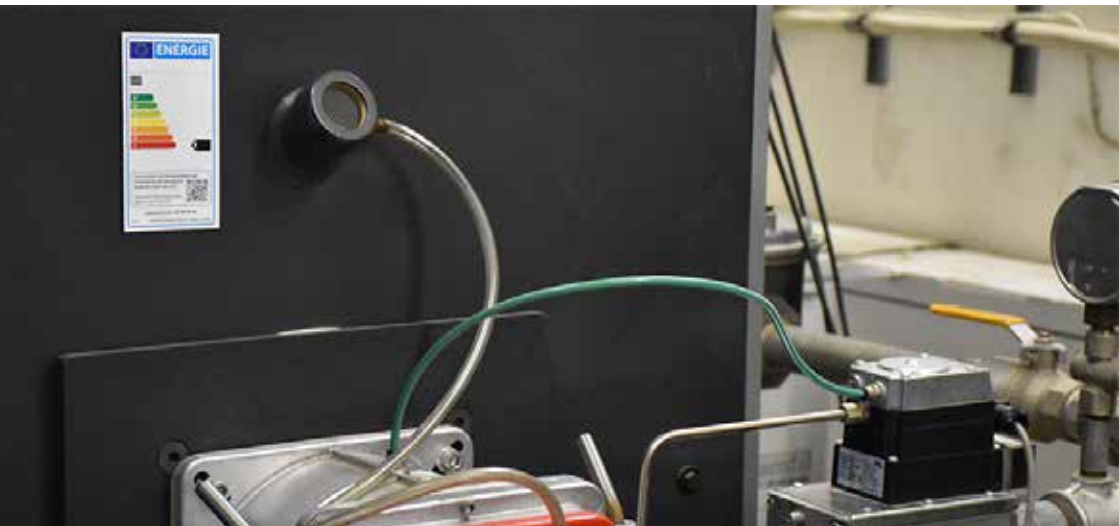


www.bafa.de/eev

4.4 Heizungsetiketten

Seit Januar 2016 sind Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger sowie bestimmte Energieberater zur Ausstellung von Effizienzlabeln für Heizungsanlagen berechtigt.

Seit Januar 2017 ist es Pflicht der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, die Label anzubringen (verpflichtete Akteure). Sie erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung.



Was?

Heizkessel, die älter als 15 Jahre sind, werden seit dem 1. Januar 2016 schrittweise mit dem neuen Effizienzlabel für Heizungsanlagen ausgestattet. So werden Verbraucher über den Effizienzstatus ihres Heizgerätes und über Energieberatungsangebote und Förderungen informiert. Die Kennzeichnung durch ein Effizienzlabel soll die Austauschrate bei alten Heizgeräten erhöhen und Verbrauchern einen Anstoß zum Energiesparen geben.

An Heizkessel werden Energielabel angebracht, da es genau wie bei Haushaltsgeräten auch bei Heizkesseln erhebliche Unterschiede beim Energieverbrauch gibt.

Das Label verrät auf den ersten Blick, ob ein Heizkessel fit für die Zukunft ist, oder ob es sich lohnt, den alten Heizkessel gegen einen neuen auszutauschen. Eine effiziente Heizung hilft, einen unnötig hohen Energieverbrauch und hohe Kosten zu vermeiden. Gleichzeitig leistet sie einen Beitrag zum Klimaschutz.

Wer?

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) regelt, welche Personen das Label vergeben dürfen und teilt sie in zwei Gruppen:

- Die „Berechtigten“ (seit dem 1. Januar 2016) sind Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger (gemäß Schornsteinfeger-Handwerkgesetz), Gebäudeenergieberater des Handwerks und Energieausweis-Ausstellungsberechtigte nach § 21 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung. Sie haben das Recht, das Label an einem Heizkessel anzubringen, vorausgesetzt sie stehen ohnehin in einem Vertragsverhältnis mit dem Eigentümer.
- Die „Verpflichteten“ (seit dem 1. Januar 2017) sind die zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Anderen Personengruppen ist es nicht erlaubt, das Label anzubringen.

Wie?

Den verpflichteten Bezirksschornsteinfegern und berechtigten Heizungsinstallateuren entsteht ein Aufwand für die Vergabe des Energieeffizienzlabels, für die Information des Eigentümers und für die Beantragung der Aufwandsentschädigung. Dieser Aufwand wird im Einzelfall mit 8 Euro pro Heizungslabel (zuzüglich Mehrwertsteuer) entschädigt.

Kontakt



06196 908-1001



heizungsetikett@bafa.bund.de



www.bafa.de/heizungslabel

4.5 Kälte- und Klimaanlage

Gefördert werden gewerbliche Kälte- und Klimaanlage, die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden. Das Programm soll so einen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung leisten und durch Investitionsanreize den Absatz von energieeffizienten Klimaschutztechnologien im Markt stärken.



Was?

Gefördert werden stationäre Kälte- und Klimaanlage, wenn

- diese neu errichtet bzw. neu installiert werden oder
- die Kälteerzeugungseinheit neu erstellt wird, jedoch das Kühlmittelsystem (Wasser-, Sole-, Luftverteilsystem) bestehen bleibt.

Zudem werden ergänzende Komponenten gefördert, beispielsweise Wärmepumpen sowie Wärme- und Kältespeicher, die den klimaschützenden Betrieb des Gesamtsystems zusätzlich verstärken.

Darüber hinaus werden Klimaanlage gefördert, mit denen elektrisch betriebene Busse ab Werk ausgerüstet oder elektrisch betriebene Schienenfahrzeuge nach- oder umgerüstet werden.

Wer?

Antragsberechtigt für stationäre Anlagen sind Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Hochschulen und Schulen, Krankenhäuser sowie kirchliche Einrichtungen, unabhängig von der Gewinnerzielungsabsicht.

Antragsberechtigt für Klimaanlage in Fahrzeugen, die im ÖPNV eingesetzt werden, sind Gebietskörperschaften, Verkehrsverbünde sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV erbringen. Antragsberechtigt für Klimaanlage in anderen Fahrzeugen sind auch sonstige Unternehmen. Der Antragsteller ist Eigentümer oder Betreiber der Fahrzeug-Klimaanlage(n).

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, dessen Höhe von der Art und (Kälte-)Leistung der Anlage bzw. Komponente abhängt. Auf der Webseite des BAFA ist ein Online-Förderrechner zur Berechnung der möglichen Förderung verfügbar.

Kontakt



06196 908-1249



kki@bafa.bund.de



www.bafa.de/kki

4.6 Kraft-Wärme-Kopplung: Anlagen, Netze, Speicher

Ziel des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist die Unterstützung der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.



Was?

Gefördert werden der Neubau, die Modernisierung und die Nachrüstung von KWK-Anlagen, innovative KWK-Systeme sowie der Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen und -speichern, in die Wärme oder Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Die Betreiber von KWK-Anlagen, Wärme-/Kältenetzen und -speichern erhalten von ihrem Strom- bzw. Übertragungsnetzbetreiber auf Grundlage der Zulassung des BAFA den sogenannten KWK-Zuschlag.

Wer?

Antragsberechtigt sind die Betreiber von KWK-Anlagen, Wärme-/Kältenetzen und Wärme-/Kältespeichern.

Wie?

Bei KWK-Anlagen richtet sich die Höhe des Zuschlags nach der Art der Anlage und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Nach dem aktuellen KWKG wird für Anlagen mit einer KWK-Leistung bis einschließlich 100 kW_{el} der in das Netz eingespeiste sowie der selbstverbrauchte KWK-Strom vergütet.

Bei Anlagen mit einer KWK-Leistung größer 100 kW_{el} wird lediglich der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste KWK-Strom bezuschusst. Die Höhe des Zuschlags richtet sich dabei nach der elektrischen KWK-Leistung. Kleine neue KWK-Anlagen bis einschließlich 50 kW_{el} können 16 Cent/kWh für den ausgespeisten und 8 Cent/kWh für den selbstgenutzten Strom erhalten, während der Zuschlag für KWK-Anlagen mit mehr als 50 kW_{el} bei 8 Cent/kWh für den Leistungsanteil bis 50 kW_{el} beginnt und stufenweise bis zu 3,4 bzw. 3,1 Cent/kWh ab dem Leistungsanteil größer 2 MW_{el} absinkt. Für die Dauer der Zuschlagszahlung ist die Anlagenkategorie maßgeblich. Sie beläuft sich auf höchstens 30.000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs. Für neue und umfangreich modernisierte KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kW_{el} bis einschließlich 50 MW_{el} sowie für innovative KWK-Systeme wird die Höhe des KWK-Zuschlags durch eine erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur festgelegt.

Bei Wärme- und Kältenetzen ist die Zuschlagshöhe abhängig von der Wärmeversorgung der Abnehmenden über die neu verlegten Wärme- beziehungsweise Kälteleitungen und beträgt bis zu 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten.

Bei den Wärme- und Kältespeichern bemisst sich der Zuschlag nach dem Volumen des Speichers. Er beträgt grundsätzlich 250 Euro/m³ Speichervolumen, bei Speichern mit mehr als 50 m³ Wasseräquivalent jedoch höchstens 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten.

Kontakt



06196 908-1003



kwk-verfahren@bafa.bund.de



www.bafa.de/kwk

4.7 Serielle Sanierung

Mit dem Bundesförderprogramm „Serielle Sanierung“ fördert das BAFA im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Projekte zur Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten sowie die dazugehörigen Prozesse zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz im Gebäudesektor.



Was?

Das Förderprogramm ist in drei Module gegliedert. Gefördert werden

- **in Modul 1:**

Durchführbarkeitsstudien nach Art. 49 AGVO, für konkrete Gebäude, Liegenschaften oder Quartiere mit ihren bestehenden Gebäuden, die die technische, rechtliche und wirtschaftliche Machbarkeit einer Seriellen Sanierung untersuchen und bewerten.

Durchführbarkeitsstudien nach Art. 25 AGVO die sich auf die Abschätzung des Aufwands der Forschungs- und Entwicklungsarbeit von neuen Komponenten und Verfahren zur seriellen Sanierung beziehen.

- **In Modul 2:**

Die Entwicklung und Erprobung serieller Sanierungskomponenten sowie die Herstellung von Muster- und Prototypenelementen nach Art. 25 AGVO.

Die erprobende Anwendung von Komponenten der Seriellen Sanierung in Pilotprojekten nach Art. 38 und Art. 41 AGVO.

- **In Modul 3:**

Der Aufbau von Produktionskapazitäten zur industriellen Herstellung serieller Sanierungskomponenten nach Art. 17 AGVO.

Wer?

Antragsberechtigt für die Module I und II sind: Unternehmen, gemeinnützige Organisationsformen, eingetragene Genossenschaften, Konsortien, Contractoren. Antragsberechtigt für das Modul III sind ausschließlich Kleinst- sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Wie?

- Die Förderung durch das BAFA erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- Die Förderung für Modul 1 beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten und maximal 90.000 Euro.
- Die Förderung für Modul 2 beträgt bis zu 55 % der förderfähigen Kosten und maximal 2,5 Millionen Euro.
- Die Förderung für Modul 3 beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Kosten und maximal 2,0 Millionen Euro.

Kontakt



06196 908-0



serielles.sanieren@bafa.bund.de



www.bafa.de/bss

4.8 Wärmenetze 4.0

Mit der Förderung von „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“ wird seit dem 1. Juli 2017 erstmals eine systemische Förderung im Bereich der Wärmeinfrastruktur eingeführt, mit der nicht nur Einzeltechnologien und -komponenten, sondern Gesamtsysteme gefördert werden. Die zu fördernden Wärmenetze werden sich durch hohe Anteile erneuerbarer Energien, die effiziente Nutzung von Abwärme und ein deutlich niedrigeres Temperaturniveau im Vergleich zu klassischen Wärmenetzen auszeichnen.



Was?

Gefördert werden zunächst Machbarkeitsstudien sowie in einem zweiten Schritt die Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0.

Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände, eingetragene Vereine, sowie eingetragene Genossenschaften, wenn sie eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben. Zudem können Konsortien, wenn sie von einem Antragsberechtigten der vorgenannten Gruppen geführt oder vertreten werden, einen Antrag stellen.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Contractoren, die die Vorhaben im Rahmen eines Contracting-Vertrags mit den o. g. Antragsberechtigten durchführen.

Wie?

Die Förderhöhe für Machbarkeitsstudien beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten und maximal 600.000 Euro.

Die Förderhöhe für die Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0 beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Vorhabenkosten und maximal 15 Millionen Euro.

Kontakt



06196 908-1026



waermenetze@bafa.bund.de



www.bafa.de/waermenetze

Wirtschaft

Wachstum für Deutschland: Mit der Wirtschaftsförderung stärkt das BAFA die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und unterstützt diese, ihre Produkte erfolgreich auf wichtigen Auslandsmärkten in aller Welt zu präsentieren.





1 Auslandsmarkterschließung

1.1 Auslandsmesseprogramm

Um die Marktchancen und die Exportmöglichkeiten von deutschen Unternehmen zu verbessern, organisiert das BMWK in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) und dem BAFA Beteiligungen des Bundes auf Messen und Ausstellungen im Ausland in Form von Gemeinschaftsständen.



Was?

Gefördert wird die Teilnahme von Unternehmen auf Gemeinschaftsständen unter der Dachmarke „Made in Germany“ bei ausgesuchten internationalen Fachmessen und Fachausstellungen im Ausland.

Wer?

Unternehmen mit Sitz in Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern, die in Deutschland oder von deutschen Niederlassungen im Ausland beziehungsweise in deutscher Lizenz hergestellt wurden.

Wie?

Die teilnehmenden Unternehmen entrichten einen Beteiligungspreis für die Betreuung durch die Durchführungsgesellschaft im Inland und am Veranstaltungsort, für die Überlassung der Ausstellungsfläche und für weitere organisatorische und technische Leistungen. Das Auslandsmesseprogramm kommt den Firmen somit indirekt zugute. Direkte Zahlungen an einen Aussteller werden nicht geleistet.

Kontakt



06196 908-2669



messen@bafa.bund.de



www.bafa.de/amp

1.2 Beratungsgutscheine Afrika

Um kleinen und mittleren Unternehmen eine bedarfsorientierte Beratung zu ihren wirtschaftlichen Vorhaben in Afrika zu ermöglichen, fördert das BAFA diese mit dem Programm „Beratungsgutscheine Afrika“.



Was?

Förderfähig sind externe Beratungsleistungen durch gelistete Beratungsunternehmen/-organisationen zur Vorbereitung und Umsetzung von wirtschaftlichen Vorhaben in afrikanischen Zielmärkten. Diese Beratungsleistungen können sich auf rechtliche, länder- oder branchenspezifische Fragen sowie Fragen zur Marktfähigkeit oder Finanzierung beziehen.

Wer?

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks, welche

- eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen weniger als 500 Personen beschäftigen

- und einen Jahresumsatz von bis zu 50 Millionen Euro erwirtschaften.

Wie?

Gefördert werden 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beratung. Dabei sind je nach Beratungsanliegen bis zu maximal 1.200 Euro netto und maximal 15 Beratertage förderfähig. Hierbei gelten folgende zuwendungsfähige Tageshöchstsätze der jeweiligen Beratungsthemen:

Fördersumme	Beratungsthemen
bis zu 800 € netto	<ul style="list-style-type: none"> • Marktanalyse und -recherche • Geschäftspartner und Kontakte vor Ort • Zoll-/ Einfuhrbestimmungen • Logistik und Transport
bis zu 1.000 € netto	<ul style="list-style-type: none"> • Business-Case-Berechnung • Zertifizierungen und Normen • Aufbau Vertriebsstruktur
bis zu 1.200 € netto	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung und Finanzierungsverhandlungen • Gründung einer Niederlassung • Rechtliche Rahmenbedingungen

Vor- und Nachbereitung der Beratungen, Reiseaufwand und sonstige Nebenkosten einschließlich der Kosten finanzieller Transaktionen sind mit dem jeweiligen Tagessatz abgegolten.

Pro Kalenderjahr können von einem Unternehmen nicht mehr als drei Beratungsgutscheine in Anspruch genommen werden. Die jährliche Maximalsumme, die ausbezahlt werden kann, beträgt somit 40.500 Euro.

Kontakt



06196 908-1020



bga@bafa.bund.de



www.bafa.de/bga

1.3 Exportinitiative Energie

Mit dem Ziel, deutsche Technologien und Know-how weltweit zu positionieren, unterstützt die Exportinitiative Energie Anbieter von klimafreundlichen Energielösungen bei der Erschließung von Auslandsmärkten.



**MITTELSTAND
GLOBAL**
EXPORTINITIATIVE ENERGIE

Was?

Ein umfangreiches Informationsangebot zu ausgewählten internationalen Märkten, Seminarveranstaltungen, Geschäftsreisen ins Ausland, Kontaktanbahnung mit Kooperationspartnern im Zielland, Marketingunterstützung und vieles mehr dienen als Starthilfe für Auslandsaktivitäten.

Wer?

Deutsche Hersteller bzw. Anbieter von Anlagen und Techniken klimafreundlicher Energielösungen. Im Fokus stehen hierbei die Bereiche erneuerbare Energien, Energieeffizienz, intelligente Netze und Speicher. Auch neue Technologien wie Power-to-Gas und Brennstoffzellen werden zunehmend in den Blick genommen.

Wie?

Deutsche Unternehmen können ihre Leistungen im Rahmen einer Vortragsveranstaltung im Zielland präsentieren sowie an einer auf ihre Interessen zugeschnittenen Geschäftsreise teilnehmen. Kern sind dabei Gespräche mit potenziellen Kooperationspartnern und Kunden, welche individuell für die Unternehmen von der im Zielland ansässigen Auslandshandelskammer organisiert werden.

Kontakt



06196 908-2896



exportinitiative.energie@bafa.bund.de



www.bafa.de/eie

1.4 Markterschließungsprogramm

Mit dem Markterschließungsprogramm für KMU werden insbesondere mittelständische Unternehmen bei ihrem Einstieg in internationale Märkte unterstützt.



**MITTELSTAND
GLOBAL**

MARKTERSCHLIESSUNGS-
PROGRAMM FÜR KMU

Was?

Um deutsche Anbieter bei der internationalen Vermarktung ihres Angebots zu unterstützen, bietet das Markterschließungsprogramm unterschiedliche Module und Maßnahmen an:

- Webinare
- Informationsveranstaltungen
- Markterkundungen
- Geschäftsanbahnungen
- Digitale Geschäftsanbahnungen
- Leistungsschauen
- Informationsreisen für Einkäufer und Multiplikatoren
- Neue Module (Verbund- und Pilotprojekte, Einkaufsinitiativen, Innovationstouren)

Wer?



Zielgruppe sind KMU, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe der gewerblichen Wirtschaft und wirtschaftsnahen Dienstleistungen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland. Auch Großunternehmen können sich für eine Projektteilnahme bewerben. Grundsätzlich gilt, dass mindestens 50 % der teilnehmenden Unternehmen KMU sein müssen und Vorrang vor Großunternehmen haben.

Wie?

Die Förderung kommt den Unternehmen indirekt zugute und richtet sich nach der Art der jeweiligen Maßnahme. Sie erfolgt insbesondere durch

- die Vermittlung von fach- und länderbezogenen Informationen und Spezialwissen, die Beratung der teilnehmenden Unternehmen auf der Grundlage erstellter Branchenprofile, spezifischer umfangreicher Länder-, Markt- und Brancheninformationen und -analysen,
- die Identifizierung und Kontaktabahnung von und zu potenziellen Geschäftspartnern,
- die Vorbereitung und Durchführung von Geschäftstreffen in Deutschland oder im jeweiligen Zielland und
- die Nachbereitung für die Teilnehmer.

Kontakt

-  06196 908-2438
-  mep@bafa.bund.de
-  www.bafa.de/mep

1.5 Messeprogramm junge innovative Unternehmen

Junge, innovative Unternehmen können für ihre Teilnahme an Gemeinschaftsständen auf internationalen Leitmessen in Deutschland gefördert werden.



Was?

Förderfähig sind Teilnahmen an von Messeveranstaltern organisierten Gemeinschaftsständen für junge innovative Unternehmen auf internationalen Leitmessen in Deutschland.

Wer?

Begünstigte sind rechtlich selbstständige junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen, die

- ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen (50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro) erfüllen und
- jünger als zehn Jahre sind.

Wie?

Förderfähig sind die vom Messeveranstalter im Rahmen des Gemeinschaftsstandes in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau. Von diesen förderfähigen Kosten hat der Aussteller einen Eigenanteil von 40 % beziehungsweise 50 % zu übernehmen.

Kontakt



06196 908-2409



mpiu@bafa.bund.de



www.bafa.de/miu

Beratung und Finanzierung

1.6 INVEST – Zuschuss für Wagniskapital

Mit INVEST soll jungen innovativen Unternehmen der Zugang zu privatem Wagniskapital nachhaltig erleichtert werden.



Was?

Gefördert wird der Erwerb von neu ausgegebenen Geschäftsanteilen an jungen innovativen Unternehmen. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss beim Erwerb (Erwerbzzuschuss) und eine pauschale Erstattung der Steuern auf Gewinne bei der Veräußerung der erworbenen Anteile (Exitzuschuss).

Wer?

Antragsberechtigt sind private Investoren, die nicht mit dem Unternehmen verbunden sind. Der Investor kann den Erwerbzzuschuss als natürliche Personen oder mittels einer Business-Angel-Gesellschaft beantragen. Die Business-Angel-Gesellschaft kann als GmbH oder UG (Unternehmergesellschaft) firmieren, darf bis zu zehn Gesellschafter (ausschließlich natürliche Personen) haben und muss ausschließlich Tätigkeiten einer Business-Angel-Gesellschaft ausführen.

Der Exitzuschuss kann nur von privaten Investoren beantragt werden, die als natürliche Person Anteile übernommen und hierfür einen Erwerbszuschuss erhalten haben.

Wie?

Eine Förderung ist nur möglich, wenn sowohl Investor, als auch Unternehmen vor dem Erwerb der Anteile einen Antrag auf der Website des BAFA gestellt haben.

Der Erwerb von Unternehmensanteilen wird bei Direktinvestitionen mit 20 % bzw. bei Wandeldarlehen mit 10 % gefördert. Je Investor werden pro Kalenderjahr Beteiligungen von 25.000 Euro bis zu einem Maximalbetrag von 500.000 Euro bezuschusst. Je Unternehmen können Beteiligungen im Wert von bis zu drei Millionen Euro pro Jahr bezuschusst werden. Die geförderten Anteile müssen mindestens drei Jahre gehalten werden (Mindesthaltedauer).

Der Exitzuschuss beträgt 25 % des Veräußerungsgewinns. Der Veräußerungsgewinn berechnet sich aus der Differenz zwischen Veräußerungspreis und dem Investitionsbetrag für die mit Erwerbszuschuss geförderten Anteile. Der Veräußerungsgewinn muss mindestens 2.000 Euro betragen. Erwerbs- und Exitzuschuss sind in Summe auf den ursprünglichen Investitionsbetrag begrenzt.

Kontakt



06196 908-1964



invest@bafa.bund.de



www.bafa.de/invest

1.7 Unternehmensberatung

Mit dem Programm zur „Förderung unternehmerischen Know-hows“ fördert das BAFA aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.



Was?

Die Beratung junger und etablierter Unternehmen kann im Rahmen der folgenden Beratungsschwerpunkte gefördert werden:

- Allgemeine Beratung
 - zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.
- Spezielle Beratung für Unternehmen
 - die von Unternehmerinnen geführt werden,
 - die von Migrantinnen oder Migranten geführt werden,

- zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Migrationshintergrund,
- zur Gestaltung der Arbeit für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung,
- zur Fachkräftegewinnung und -sicherung,
- zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- zur altersgerechten Gestaltung der Arbeit,
- zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.

Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten eine Beratungsförderung zu allen Fragen der Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssicherungsberatung).

Zusätzlich kann eine weitere Beratung zur Vertiefung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden (Folgeberatung).

Wer?

Das Förderprogramm richtet sich an

- junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen),
- Unternehmen, ab dem dritten Jahr nach Gründung (Bestandsunternehmern),
- Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden – unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten).

Die Unternehmen müssen rechtlich selbstständig sein, der EU-Mittelstandsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen sowie ihren Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Wie?

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) sowie dem Standort des Unternehmens.

	Bemessungsgrundlage	Fördersatz ¹	Maximaler Zuschuss
Junge Unternehmen bis 2 Jahre am Markt	4.000 €	80 %	3.200 €
		60 %	2.400 €
		50 %	2.000 €
Bestandsunternehmen ab dem 3. Jahr nach Gründung	3.000 €	80 %	2.400 €
		60 %	1.800 €
		50 %	1.500 €
Unternehmen in Schwierigkeiten	3.000 €	90 %	2.700 €

¹ Fördersatz: 80 % neue Bundesländer (ohne Berlin und ohne Region Leipzig), 60 % Region Lüneburg, sonst 50 %, 90 % Unternehmen in Schwierigkeiten unabhängig von Alter und Standort

Kontakt



06196 908-1570



foerderung@bafa.bund.de



www.bafa.de/unb

1.8 STARK

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist ein wichtiger Baustein bei der Einsparung von CO₂. Für die Kohleregionen führt der Kohleausstieg zu einem umfassenden Strukturwandel. Im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes für Kohleregionen fördert das STARK-Programm Projekte, die den Transformationsprozess in den Kohleregionen zu einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Wirtschaftsstruktur unterstützen.



Was?

Gefördert werden nicht-investive Projekte aus den Förderkategorien

- Vernetzung
- Wissens- und Technologietransfer
- Beratung
- Qualifikation/Aus- und Weiterbildung
- Nachhaltige Anpassung öffentlicher Leistungen

- Planungskapazitäten und Strukturentwicklungsgesellschaften
- Gemeinsinn und gemeinsames Zukunftsverständnis
- Außenwirtschaft
- Wissenschaftliche Begleitung des Transformationsprozesses
- Stärkung unternehmerischen Handelns
- Innovative Ansätze

Die Projekte müssen ihre Wirkung in den vom Strukturwandel betroffenen Fördergebieten entfalten. Dies sind u. a. das Rheinische Revier in Nordrhein-Westfalen, das Mitteldeutsche Revier in Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie das Lausitzer Revier in Sachsen und Brandenburg.

Wer?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Wie?

Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben oder Kosten des Projekts. In einzelnen Förderkategorien oder aufgrund des EU-Beihilferechts können unterschiedliche Höchstgrenzen, Fördersätze oder Kumulierungsregeln zur Anwendung kommen. Zu jedem Projektantrag werden die Bundesländer, in denen das Projekt wirken soll, um eine Stellungnahme zum Nutzen des Projekts und um ein Votum gebeten.

Kontakt



06196 908-1040



stark@bafa.bund.de



www.bafa.de/stark

2 Fachkräfte

2.1 Berufsbildung ohne Grenzen (BoG)

Ziel dieses Förderprogramms ist es, durch Beratungs- und Unterstützungsleistungen kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und damit deren Auszubildende und junge Fachkräfte für die grenzüberschreitende Mobilität während der Ausbildung oder im Anschluss daran zu motivieren.



Was?

Gefördert werden Beratungsmaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen für Auszubildende, junge Fachkräfte und Betriebe bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Mobilitäten. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Aufbau nationaler und internationaler Kooperationen zur Durchführung und Verstetigung von Mobilitätsprojekten gefördert.

Wer?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die eine ausgewiesene Expertise in der wirtschaftsnahen Beratung und Unterstützung von KMU, Auszubildenden und jungen Fachkräften beim Erwerb von Auslandserfahrungen in der dualen Berufsbildung belegen können.

Wie?

Es wird ein anteiliger Zuschuss (bis zu 70 %) zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt.

Förderfähig sind projektbezogene Personalausgaben, die grundsätzlich TVöD 10 entsprechen, erforderliche Reisekosten auf Basis des Bundesreisekostengesetzes sowie bestimmte projektbezogene Sachausgaben, die insgesamt 7,7 % der förderfähigen Personalausgaben nicht überschreiten dürfen.

Mindestens 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben sind in Form einer Eigenbeteiligung aufzubringen.

Kontakt



06196 908-2899



bog@bafa.bund.de



www.bafa.de/bog

2.2 Passgenaue Besetzung

Ziel des durch den Europäischen Sozialfonds und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderten Programms ist die Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Dies soll durch bundesweite und möglichst flächendeckende Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für KMU erreicht werden, die darauf abzielen, offene Ausbildungsplätze „passgenau“ mit in- und ausländischen Jugendlichen ohne Flüchtlingsstatus zu besetzen. Darüber hinaus werden die Unternehmen bei der betrieblichen Integration von ausländischen Auszubildenden, ausländischen Fachkräften sowie von bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten unterstützt.



Was?

Gefördert werden Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen der antragsberechtigten Institutionen. Diese umfassen insbesondere die Unterstützung bei der Besetzung von freien Ausbildungsstellen inklusive der Suche und Vorauswahl passender Kandidatinnen und Kandidaten sowie Hilfestellung beim Erhalt der geschlossenen Ausbildungsverhältnisse.

Wer?

Antragsberechtigt sind Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere Organisationen der Wirtschaft, die gemeinnützig tätig oder von der Körperschaftsteuer freigestellt sind und deren Zweck unter anderem auf die Stärkung / Unterstützung des dualen Ausbildungssystems gerichtet ist.

Wie?

Es wird ein bis zu 70 %-iger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

Förderfähig sind die zur bedarfsgerechten Durchführung des Projekts notwendigen Personalausgaben bis zu einer Höhe, die grundsätzlich TVöD 10 entspricht, eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 7,7 % der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

Die Wirtschaftsorganisationen müssen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 30 % erbringen.

Für die am Programm teilnehmenden KMU sind die Beratungs- und Unterstützungsleistungen kostenlos.

Kontakt



06196 908-2961



06196 908-112713



www.bafa.de/pgb

2.3 Überbetriebliche Berufsbildungsstätten

Ziel der Förderung der Modernisierung und Umstrukturierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) ist es, durch ein flächendeckendes Angebot an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Leistungs- und Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu steigern, um deren Zugangschancen zu allen Märkten zu verbessern und ihren Fachkräftebedarf zu sichern.



Was?

Gefördert werden die Modernisierung beziehungsweise Umstrukturierung von ÜBS und die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren.

Wer?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind.

Wie?

Das BAFA gewährt einen anteiligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben. Gefördert werden können Investitionen, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung von Werkstätten und Unterrichtsräumen dienen. Bei der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren können auch Personal- und Sachausgaben gefördert werden.

Digitale Ausstattung

Ziel der Förderung der Modernisierung und Umstrukturierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) ist es, durch ein flächendeckendes Angebot an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Leistungs- und Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu steigern, um deren Zugangschancen zu allen Märkten zu verbessern und ihren Fachkräftebedarf zu sichern. Durch die Sonderförderung der Beschaffung digitaler Ausstattung sollen darüber hinaus die Digitalisierung in Deutschland aktiv vorangebracht und die Bildungsstätten möglichst schnell auf den neuesten Stand der digitalen Ausstattung gebracht werden.

Wie?

Das BAFA gewährt einen anteiligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben. Gefördert werden können Investitionen, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung von Werkstätten und Unterrichtsräumen dienen. Bei der Beschaffung digitaler Ausstattung für die Fort- und Weiterbildung im staatlichen Bildungsauftrag beträgt der Bundeszuschuss 90 % der förderfähigen Ausgaben. Eine Landesbeteiligung ist in diesem Falle, abweichend von der Regelförderung, nicht erforderlich. Bei der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren können auch Personal- und Sachausgaben gefördert werden.

Kontakt



06196 908-2631



06196 908-112254



www.bafa.de/uebs

2.4 Willkommenslotsen

Die Förderung der „Willkommenslotsen“ zielt darauf ab, vor allem kleine und mittlere Unternehmen bei allen Fragen rund um die nachhaltige Integration von Geflüchteten in Ausbildung, Einstiegsqualifizierung oder Beschäftigung zu unterstützen. Die Willkommenslotsen sensibilisieren Betriebe für das Thema „Fachkräftesicherung“, beraten zum Aufenthaltsstatus und den rechtlichen Rahmenbedingungen und unterstützen den betrieblichen Integrationsprozess. Seit der Richtliniennovellierung können auch Großunternehmen das Angebot der rund 100 bundesweit tätigen Willkommenslotsen in Anspruch nehmen.



Was?

Gefördert werden Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Unternehmen aller Größenklassen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der antragsberechtigten Institutionen mit den Zielen erbracht werden, Betriebe für die Möglichkeit der Fachkräftesicherung aus dem Kreis der Geflüchteten zu sensibilisieren und bei der nachhaltigen Besetzung offener Ausbildungs- und Arbeitsstellen mit Geflüchteten zu unterstützen.

Wer?

Antragsberechtigt sind Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere Organisationen der Wirtschaft, die gemeinnützig tätig oder von der Körperschaftsteuer freigestellt sind und deren Zweck unter anderem auf die Stärkung/Unterstützung des dualen Ausbildungssystems gerichtet ist.

Wie?

Es wird ein bis zu 70 %-iger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt.

Förderfähig sind die zur bedarfsgerechten Durchführung des Projekts notwendigen Personalausgaben bis zu einer Höhe, die grundsätzlich TVÖD 10 entspricht, eine Sachausgabepauschale in Höhe von 7,7 % der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

Die Wirtschaftsorganisationen müssen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 30 % erbringen.

Für die am Programm teilnehmenden Unternehmen sind die Beratungs- und Unterstützungsleistungen kostenlos.

Kontakt



06196 908-2961



06196 908-112713



www.bafa.de/wl

3 Handwerk und Industrie

3.1 LNG-Betankungsschiffe

Mit dem Förderprogramm werden finanzielle Anreize für Investitionen in den Neubau von Betankungsschiffen für LNG und nachhaltige erneuerbare Kraftstoffalternativen gesetzt.



Was?

Förderfähige Betankungsschiffe sind selbstangetriebene Schiffe oder solche ohne eigenen Antrieb (Barge), die mit Hilfe von LNG oder nachhaltigen erneuerbaren Kraftstoffalternativen betrieben werden und die als See- oder Binnenschiffe in einem deutschen Schiffsregister eingetragen werden (Heimathafen oder Heimatort) und die Flagge eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR führen, und deren Zweck darin besteht, Schiffe mit LNG oder nachhaltigen erneuerbaren Kraftstoffalternativen zu betanken.

Wer?

Eine Förderung können Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland erhalten, die Werften mit Betriebsstätten oder Niederlassungen in Deutschland mit dem Neubau der o. g. Betankungsschiffe beauftragen.

Wie?

Die Projektförderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Fördersatz liegt bei 35 % der förderfähigen Ausgaben, sofern die gesamten förderfähigen Ausgaben für den Neubau des Betankungsschiffs (Gesamtausgaben) bis zu 50 Millionen Euro betragen. Der Fördersatz reduziert sich auf höchstens 25 %, wenn die Gesamtausgaben über 50 Millionen Euro und bis zu 130 Millionen Euro liegen. Die Zuwendungshöchstquote wird in beiden Fällen um 5 % erhöht, wenn das Betankungsschiff für eine zukünftige Umstellung zum Einsatz von besonders korrosiven Kraftstoffen wie Ammoniak oder Methanol schiffbaulich vorbereitet wird.

Kontakt



06196 908-2911



lng-betankung@bafa.bund.de



www.bafa.de/lng

3.2 Innovativer Schiffbau

Das Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft in Deutschland.



Was?

Förderfähige schiffbauliche Innovationen sind (1.) Prototypen einer potenziellen Serie neuer Schiffe bzw. Offshore-Strukturen, (2.) neue Komponenten und Systeme eines Schiffs bzw. einer Offshore-Struktur sowie (3.) die Entwicklung und Anwendung von neuen Verfahren. Grundlage für die Förderung sind die Kosten, die sich u. a. aus der Planung, Vorbereitung und Durchführung der konkreten schiffbaulichen Innovation ergeben. Sie umfassen sowohl auf der Werft entstehende Entwicklungs- und Fertigungskosten als auch die Kosten für Zulieferungen von Dritten, zum Beispiel von Systemzulieferunternehmen, Lieferanten schlüsselfertiger Anlagen, Unterauftragnehmern, sofern sie sich direkt und ausschließlich auf die innovativen Teile des Vorhabens beziehen.

Wer?

Eine Innovationsförderung können bestehende Schiffbau-, Schiffsreparatur-beziehungweise Schiffsumbauwerften (sowie deren Tochterunternehmen) erhalten, die Sitz und Fertigungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland haben und den Schiffbauauftrag oder Teile davon in der Bundesrepublik Deutschland ausführen.

Wie?

Innovationsförderungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung (Projektförderung) als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Fördersatzte reichen von 15 % bis maximal 50 % der förderfähigen Kosten. Der jeweilige Fördersatz ist abhängig von der Unternehmensgröße (z. B. KMU), der Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens und von der Art der schiffbaulichen Innovationen.

Kontakt



06196 908-2440



06196 908-2032



www.bafa.de/isb

3.3 Modernisierung der Produktion in der Fahrzeughersteller- und Zulieferindustrie

Mit dem Investitionsprogramm werden gemäß Ziffer 35c des Konjunktur- und Zukunftspakets zur Bekämpfung der Corona-Folgen vom 3. Juni 2020 Zuschüsse für Investitionen zur Unterstützung der anstehenden Transformation, insbesondere in neue Produktionsanlagen, in Industrie 4.0-fähige Infrastruktur, in Investitionen für ökologische Nachhaltigkeit sowie für flankierende Beratungs- und Qualifizierungsvorhaben in der Fahrzeughersteller- und Zulieferindustrie gewährt.



Was?

Gefördert werden

- Investitionen in die Erweiterung und Optimierung von Produktionsanlagen und -prozessen
- Flankierende Investitionen in den Aufbau von Unternehmenskompetenzen

Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft der Fahrzeug- und Zulieferindustrie aller Arten bodengebundener Fahrzeuge mit ziviler Nutzung, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind sowie Unternehmen mit bedeutenden Bezügen zur Fahrzeug- und Zulieferindustrie.

Das Unternehmen muss vor dem 1. Januar 2019 gegründet worden sein und der Sitz, die Niederlassung oder Betriebsstätte des Unternehmens sich in Deutschland befinden.

Wie?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden in der Richtlinie besonders berücksichtigt.

Das Ziel ist, dass mindestens 30 % der Zuwendungsempfänger KMU sind. Die Antragstellung für große Unternehmen ist nach Ablauf der Antragstellung der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 (Fristende 30. September 2021) nun auf Anträge zu Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen begrenzt.

Das BAFA gewährt einen anteiligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss der förderfähigen Ausgaben zwischen 10 % und 50 %. Der Fördersatz ist dabei abhängig von der Unternehmensgröße und der Antragsgrundlage.

Kontakt



06196 908-1410



foerderung-fahrzeughersteller@bafa.bund.de



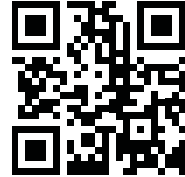
www.bafa.de/mfz

Ihr Kontakt zu uns

Das BAFA informiert Sie auf folgenden Kanälen zu unseren Themenbereichen Außenwirtschaft, Energie, Wirtschafts- und Mittelstandsförderung und Abschlussprüferaufsicht.

Besuchen Sie uns auf der Webseite www.bafa.de

Unsere Newsletter, die unter www.bafa.de/newsletter abonniert werden können, versorgen Sie mit den aktuellsten Informationen aus dem BAFA



[@BAFA_Bund](#)

Mit dem Twitter-Kanal wollen wir den Informationsfluss für alle Beteiligten verbessern und sicherstellen, dass Journalisten, Verbände, das Handwerk und die Unternehmen sowie die Bürgerinnen und Bürger optimal mit Informationen versorgt werden.



Sprechen Sie uns über Twitter gerne an!

[XING](#)

Das BAFA ist auch auf XING vertreten. Besuchen Sie uns dort!



[LinkedIn](#)

Auf LinkedIn informiert das BAFA regelmäßig zu seinen Aufgaben. Besuchen Sie uns auch hier!



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Str. 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Stand

9. Auflage/Mai 2022

Druck

Kern GmbH

Bildnachweis

©BAFA – Seite 6, Seite 18, Seite 20, Seite 24,
Seite 32, Seite 44, Seite 48, Seite 50

© Energiesprong Foundation/dena (Seite 38)

©Fotolia – highwaystarz (Seite 16), branex
(Seite 28), adisa (Seite 34), davis (Seite 52),
PHOTOMORPHIC PTE. LTD. (Seite 54),
Milan Ilic (Seite 62), industrieblick (Seite 64)

©istockphoto.com – Imants Urtans (Seite 36),
Rich Vintage Photography (Seite 42-43),
designprojects (Seite 70), Zapp2Photo
(Seite 74)

©stock.adobe.com – Brian Jackson (Titelbild),
lovelyday12 (Seite 8-9), Urban Stebljaj /
Svetlobne iluzije (Seite 10), Frank Boston, La
Fabrika Pixel s.l. (Seite 12), Tamara (Seite 15),
Jürgen Fälchle (Seite 22), elektronik-zeit
(Seite 24), voloshin311 (Seite 31),



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem
Blauen Engel ausgezeichnet.

Detlef (Seite 40), fizkes (Seite 46), Prostock-
studio (Seite 49), sepy (Seite 56), Konstantin
Yuganov (Seite 59) fotogestoeber (Seite 60),
JOERG LANTELMÉ (Seite 66), olly (Seite 68),
guguart (Seite 72)

©Twitter (Seite 76)

©XING (Seite 76)

©LinkedIn (Seite 76)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen
ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die
Publikation wird kostenlos abgegeben und ist
nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder
von Parteien noch von Wahlwerbern oder
Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum
Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.
Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und
Kommunalwahlen sowie für Wahlen
zum Europäischen Parlament.

